

Europäische Sozialgeschichte

Festschrift für Wolfgang Schieder

Herausgegeben von

Christof Dipper, Lutz Klinkhammer
und Alexander Nützenadel



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Friedrich Ebert Stiftung,
der Alexander von Humboldt-Stiftung und des Vereins der Freunde und
Förderer der Universität zu Köln e.V.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Europäische Sozialgeschichte : Festschrift für Wolfgang Schieder /
Hrsg.: Christof Dipper . . . – Berlin : Duncker und Humblot, 2000
(Historische Forschungen ; Bd. 68)
ISBN 3-428-09843-9

Universitäts
bibliothek
München

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0344-2012

ISBN 3-428-09843-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ∞

U2000/715

Inhaltsverzeichnis

I. Politische Bewegungen und Regime

Armin Heinen

Erscheinungsformen des europäischen Faschismus 3

Alexander Nützenadel

Faschismus als Revolution? Politische Sprache und revolutionärer Stil im Italien
Mussolinis 21

Hans Mommsen

Die nationalsozialistische Machteroberung: Revolution oder Gegenrevolution 41

Brunello Mantelli

Die Italiener auf dem Balkan 1941 – 1943 57

Klaus von Beyme

Stalinismus und Post-Stalinismus im osteuropäischen Vergleich 75

II. Revolutionen und Umbrüche

Pierangelo Schiera

Überlegungen zum Problem des Konstitutionalismus in Europa im Übergang vom
18. zum 19. Jahrhundert 93

Wolfgang J. Mommsen

Die zweite Revolution, die nicht sein sollte: Die Reichsverfassungskampagne: die
letzte Phase der Revolution von 1848/1849 113

Jürgen Heideking †

Zwei Amerikabilder in der deutschen Verfassungsdebatte 1848/49 127

Christoph Nonn

- Ländlicher Kommunalismus und liberaldemokratische Bewegung in der Revolution von 1848/49 141

Helmut Berding

- Aufbruch zur Demokratie im Hessen der Nachkriegszeit 157

III. Klassen und Professionen*Rainer Hudemann*

- Sozialpartnerschaft oder Klassenkampf? Zu deutsch-französischen Spannungsfeldern seit dem 19. Jahrhundert 173

Arnold Esch

- Namenlose auf Italienreise. Handwerker, Arbeitssuchende, Vagabunden in der Dokumentation eines deutschen Hilfsvereins in Rom 1896–1903 185

Calixte Hudemann-Simon

- L'exercice de la médecine libérale et le statut des médecins au XIX^e siècle (Grande-Bretagne, France, Allemagne et Russie) 203

Hans-Peter Ullmann

- „Der Kaiser bei Wertheim“ – Warenhäuser im wilhelminischen Deutschland 223

Eberhard Kolb

- Streikrecht für Beamte? Der Februarstreik 1922 der Reichsbahnbeamten 237

IV. Mentalitäten und Kulturen*Hartmut Lehmann*

- Säkularisierung und Gewalt in der modernen Welt 259

Innocenzo Cervelli

- Medor, der jakobinische Hund 269

Lutz Klinkhammer

- Der junge Friedrich Engels als Kritiker seiner Zeit 275

Hansmartin Schwarzmaier

- Die Großherzöge von Baden und Italien – Haustradition und Denkformen in der Zeit der nationalen Einheitsbewegung. Mit einem Brief von Ferdinand Gregorovius 297

Gabriele B. Clemens

- „Schläfriger und geistloser als Konstantinopel im Mittelalter“ – Das römische Assoziationswesen (1815–1870) 317

Moshe Zimmermann

- Die Religion des 20. Jahrhunderts: Der Sport 331

V. Diskurse und Identitäten*Walter Rummel*

- „Weise“ Frauen und „weise“ Männer im Kampf gegen Hexerei. Die Widerlegung einer modernen Fabel 353

Volker Sellin

- Napoleon auf der Säule der Großen Armee. Metamorphosen eines Pariser Denkmals 377

Stuart Woolf

- The political discourse of Italian regionalism: the example of the Valle d’Aosta 403

Martin H. Geyer

- Die Sprache des Rechts, die Sprache des Antisemitismus: „Wucher“ und soziale Ordnungsvorstellungen im Kaiserreich und der Weimarer Republik 413

Jost Dülffer

- Krieg und Frieden bei Max Scheler 431

Heinrich August Winkler

- Das Paradox als Paradigma. Von der Weimarer Republik zu den Lehren aus Weimar 447

VI. Methodik und Historiographie der Sozialgeschichte*Hans-Ulrich Wehler*

Emotionen in der Geschichte. Sind soziale Klassen auch emotionale Klassen? 461

*Jürgen Kocka*Zivilgesellschaft als historisches Projekt: Moderne europäische Geschichtsforschung
in vergleichender Absicht 475*Christof Dipper*

Italien und Deutschland seit 1800: Zwei Gesellschaften auf dem Weg in die Moderne 485

Jens Petersen

Der Ort Mussolinis in der Geschichte Italiens nach 1945 505

Claus D. Kernig

Überlegungen zur Globalisierung der Sozialgeschichte 525

*Wilhelm Voßkamp*Die Gegenstände der Literaturwissenschaft und ihre Einbindung in die Kulturwissen-
schaften 543**Veröffentlichungen von Wolfgang Schieder 547****Von Wolfgang Schieder betreute Dissertationen und Habilitationen 555**

Die Sprache des Rechts, die Sprache des Antisemitismus: „Wucher“ und soziale Ordnungsvorstellungen im Kaiserreich und der Weimarer Republik

Von Martin H. Geyer

Anläßlich der Debatte im Reichstag über die Novellierung des Wuchergesetzes im Jahre 1893 zeigte sich der antisemitische Abgeordnete Liebermann von Sonnenberg einigermaßen überrascht darüber, daß der Sozialdemokrat Arthur Stadthagen den Eindruck erwecken konnte, „als ob es etwas ganz neues und unerhörtes erscheint [. . .], ‚Jude‘ und ‚Wucherer‘ in einem Atemzug“ zu nennen; und mit Blick auf Stadthagens jüdische Abkunft fuhr er fort: „Ist er denn ein solcher Fremdling in Israel und in der Geschichte seines Volks, daß dieser Vorwurf seit uralter Zeit durch eine lange Reihe von Jahrhunderten immer wieder gegen seine Stammesgenossen erhoben wird?“ Das historische Exempel war dem Antisemiten Beweis dafür, „daß etwas daran sein muß“, abgesehen davon, daß, wie er hinzufügte, neuere wissenschaftliche Untersuchungen wie die des Vereins für Socialpolitik über den „Wucher auf dem Land“ eben diese Verbindung von Wucher und Judentum bestätigten¹. Infolge der Intervention der Antisemiten eskalierten die Debatten im Reichstag über den Wucher schnell zu einem emotionalen Schlagabtausch über die Stellung der Juden in der deutschen Gesellschaft². Das vermag nicht zu überraschen, denn wenn es eines Beispiels bedarf, daß die Sprache ihre eigene, spezifische soziale Wirklichkeit zu schaffen in der Lage ist, dann zeigt dies die Semantik des Begriffs „Wucher“. Gespeist aus einer vormodernen, ursprünglich religiös begründeten Wirtschaftsethik, in deren Mittelpunkt nicht nur das Gebot obrigkeitlicher Fixierung der Höhe des Preises von Geld, d. h. des Zinses, sondern auch von Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs stand, verdichtete sich darin im deutschen Sprachgebrauch seit jeher die Sprache antijüdischer Ressentiments, in deren Tradition von Sonnenberg sich ganz unbefangen verorten konnte. Pejorative Begriffe wie „Kornjude“ und „Zinsjude“ illustrieren, wie sehr „Wucher“ und „Jude“ nicht nur in der Umgangssprache als Synonyme gebraucht wurden³. Das Sagbare verweist dabei

¹ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 8. Legislaturperiode, 2. Sess., 1892–93, Bd. 3, S. 2041.

² Ebd., S. 2043 ff., 2052 ff.; Liebermann von Sonnenberg forderte am Schluß Stadthagen zum Duell auf, ebd., S. 2069.

³ Stefan Rohrbacher/Michael Schmidt, *Judenbilder. Kulturgeschichte antijüdischer Mythen und antisemitischer Vorurteile*, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 43–136.

seit jeher auf das potentiell Machbare: „Der Kampf gegen den Wucher“ implizierte zugleich immer auch mögliche Anleitungen für soziales und politisches Handeln. Die Grenzen zwischen dem bezeichneten und als jüdisch personifizierten Übel und seiner Bekämpfung waren fein gezogen. Aus der populären Wucherdebatte speisten sich nicht nur konkrete Gewaltandrohungen, sondern auch die Rechtfertigung judenfeindlicher Gewaltexzesse. Die antijüdischen Ausschreitungen gerade in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind dafür ein eindringliches Zeugnis⁴.

Nicht nur in historischen Schilderungen lebte die Erinnerung an diese Gewalttradition fort und mit ihr Rechtsvorstellungen, die ihre Begründung in einem diffusen „Volksrecht“ fanden⁵. Wer gegen *den* Wucher als Abstraktum oder *die* Wucherer als konkrete Personen agitierte, wandte sich meist zugleich auch gegen den liberalen Gesetzes- und Rechtspositivismus mit seinen strengen Bindungen an das Wort des Gesetzes, seiner Einzelfallgerechtigkeit und mit seiner Betonung der Herstellung von Freiheit der Individuen durch Recht. Wie in diesem Aufsatz zu zeigen sein wird, verbergen sich hinter der Wucherrhetorik alternative Rechtsvorstellungen, die auf transpersonale Kriterien sozialer Gerechtigkeit wie auf ein als volkstümlich apostrophiertes Rechtsempfinden und den „Volksgeist“ rekurrieren. Das waren mitnichten nur antisemitische Topoi. Die „Gerechtigkeit des Rechts“, Formeln des Gemeinwohl und Ermessens und damit die Rolle der Richter im Prozeß der Auslegung des Rechts rückten im Zusammenhang mit der Freirechtslehre seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, allemal dann im Kontext der Nachkriegszeit, als unter den Bedingungen der Inflation die Beurteilung der Angemessenheit von Preisen auf der Tagesordnung stand, in den Vordergrund der juristischen Debatten⁶. Außerdem verbirgt sich hinter den Debatten über den Wucher eine wenig beachtete Genealogie des modernen sozialen Interventionsstaates. Dessen zentrale Prämisse, nämlich daß soziale Gemeinschaftsinteressen einer generalisierten Staatsbürgerschaft zugrunde liegen, wurde von den Antisemiten unter Hinweis darauf, daß die „soziale Frage“ eine „Judenfrage“ sei⁷, in einem entscheidenden Punkt radikal in Frage gestellt.

⁴ Für einen Überblick vgl. *Helmut Berding*, *Moderner Antisemitismus in Deutschland*, Frankfurt am Main 1988, S. 66–78; *Stefan Rohrbacher*, *Gewalt im Biedermeier. Antijüdische Ausschreitungen im Vormärz und Revolution (1815–1848/49)*, Frankfurt am Main 1993.

⁵ Vgl. ebd. u. die Darstellung von *James F. Harris* mit dem programmatischen Titel: *The People Speak! Anti-Semitism and Emancipation in Nineteenth-Century Bavaria*, Ann Arbor 1994.

⁶ Viele Anregungen dazu gibt *Joachim Rückert*, *Richtertum als Organ des Rechtsgeistes: Die Weimarer Erfüllung einer alten Versuchung*, in: Knut W. Nörr / Bertram Schefold / Friedrich Tenbruck (Hrsg.), *Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik*. Stuttgart 1987, S. 91–123; ders., *Autonomie des Rechts in rechtshistorischer Perspektive*, Hannover 1988; *Fritz Loos / Hans-Ludwig Schreiber*, *Recht, Gerechtigkeit*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 231–311, hier bes. S. 293 ff.; *Martin H. Geyer*, *Recht, Gerechtigkeit und Gesetze: Reichsgerichtsrat Zeiler und die Inflation*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 16, 1994, S. 349–372.

I. Wucher als rechtlicher Tatbestand

In früheren Zeiten hatten volkstümliche oder als volkstümlich apostrophierte Vorstellungen von Gerechtigkeit, die der Wucherrhetorik unterlegt waren, in den normativen obrigkeitlichen Definitions- und Regelungsversuchen zumindest in Ansätzen eine Entsprechung gefunden⁸. Das wurde erst zum Problem, nachdem seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts Physiokraten und Anhänger der neuen liberalen politischen Ökonomie zu argumentieren begannen, daß die Wucherbekämpfung in der Form der Festsetzung von Zins- oder Preismaxima die Entfaltung der Wirtschaft behinderte, bestimmte Gruppen über andere privilegierte, fragwürdige Kriterien von Gemeinwohl als Richtschnur öffentlichen Handelns schuf und damit vor allem erst jene Probleme erzeugte, die sie zu bekämpfen vorgab. Damit verbunden war das Plädoyer für eine Befreiung der ökonomischen Interessen von den Fesseln der überkommenen moralischen Wirtschaftsethik. Seit den 1830er Jahren fielen denn auch in den meisten Ländern nach und nach die bestehenden Zinsbeschränkungen. Großbritannien machte dabei den Anfang, wobei hier, wie dann später auch in anderen Ländern, bis 1854 der Bodenkredit zunächst einem besonderen Schutz unterstellt blieb. In den 1850er und vor allem in den 1860er Jahren fielen dann fast überall in Europa die letzten Schranken, so auch in Österreich und im Norddeutschen Bund in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre⁹. Bis zuletzt leisteten agrarische Interessen Widerstand gegen die Reformen, die unter der Ägide des politischen Liberalismus und einer reformfreudigen staatlichen Bürokratie durchgeführt wurden, und zwar zeitgleich mit der liberalen Reformgesetzgebung, welche die letzten rechtlichen Unterschiede zwischen Juden und Christen in den deutschen Staaten beseitigte¹⁰. Diese Gleichzeitigkeit der Reformen kann nicht verwundern, denn im Fall der überkommenen Wuchergesetze wie in dem der rechtlichen Sonderstellung der Juden wurden gleichermaßen sowohl überkommene sozialmoralische Kriterien von Gerechtigkeit wie spezifische Gruppenrechte getilgt.

Die Reformen strichen den Wuchertatbestand aus den Gesetzbüchern, nicht dagegen aus dem Sprachhaushalt der Zeitgenossen. Zu sehen ist das, als in der zwei-

⁷ Vgl. dazu auch *Moshe Zimmermann*, Die „Judenfrage“ als „die soziale Frage“. Zu Kontinuität und Stellenwert des Antisemitismus vor und nach dem Nationalsozialismus, in: Christof Dipper/Rainer Hudemann/Jens Petersen (Hrsg.), *Faschismus und Faschismen im Vergleich*, Wolfgang Schieder zum 60. Geburtstag, Vierow bei Greifswald 1998, S. 149–163.

⁸ Vgl. *Hans-Jörg Gilomen*, Wucher und Wirtschaft im Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 250, 1990, S. 265–301; *Max Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsgesetze 1654, Halle 1865; *Kurt Peschke*, ‚Wucher‘, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 8, Jena 1928, S. 1081–1108.

⁹ *Peschke* (Fn. 8) S. 1090–1092; *Leopold Caro*, *Der Wucher. Eine socialpolitische Studie*, Leipzig 1893.

¹⁰ *Annegret Brammer*, Judenpolitik und Judengesetzgebung in Preußen 1812 bis 1847, mit einem Ausblick auf das Gleichberechtigungsgesetz des Norddeutschen Bundes von 1869, Berlin 1987.

ten Hälfte der 1870er Jahre in der Folge der tiefen Wirtschaftskrise der „Kampf gegen den Wucher“ plötzlich zum Kristallisationspunkt sozialer und politischer Bewegungen wurde. Der Neologismus „Antisemitismus“ fand schnell Eingang in den Sprachschatz der Zeitgenossen¹¹. Die in den 1870er und 1880er Jahren wie Pilze aus dem Boden schießenden antisemitischen Gruppierungen und Parteien mit ihren vielfältigen Querverbindungen zu wirtschaftlichen Interessenorganisationen der Bauern und Handwerker verknüpften Forderungen nach sozialem Protektionismus auch programmatisch immer mit der Forderung nach Bekämpfung des „Wuchers“, ja das eine war ohne das andere kaum denkbar. Ganz in dieser Manier forderte von Sonnenbergs Deutsch-Soziale Partei den „Schutz des Bauernstandes gegen Güterschlächter und Wucherer durch eine wirksame Wuchergesetzgebung mit Festsetzung des Zinsfußes auf einen höchst zulässigen Satz und Verpflichtung zur Entschädigung der Betroffenen“¹².

Mit der Anprangerung des „Wuchers“ wurde weit mehr als nur ein System der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Kreditnehmer von ihren Gläubigern beschrieben. Es handelte sich um einen Bestandteil eines politischen Codes, der mit seiner dezidierten Frontstellung gegen den politischen und wirtschaftlichen Liberalismus zugleich darauf abzielte, soziale Gemeinwohlformeln zu formulieren. Diese Einbeziehung des Wuchers in die „Deutschen Kern- und Zeitfragen“ (Albert Schäffle)¹³ ist deshalb von Bedeutung, weil die Antisemiten damit die „soziale Frage“ zu einer Frage der Stellung der Juden in der Gesellschaft stilisieren konnten.

Die Forderung nach Wiedereinführung von Wuchergesetzen entwickelte sich dann auch in Frontstellung gegen den „Manchesterliberalismus“, wie die forcierte Liberalisierungspolitik der früheren Jahre despektierlich bezeichnet wurde. Erste Anträge wurden 1874 im Galizischen Landtag verhandelt, welcher die österreichische Regierung zum Erlaß eines Gesetzes aufforderte¹⁴. Der Höchstbetrag der vertragsmäßigen, auf gerichtlichem Wege eintreibbaren Zinsen sollte auf 12 Prozent festgesetzt werden. Zwar wurde ausdrücklich betont, daß man die Zinsfreiheit nicht antasten wolle; aber es konnte doch kein Zweifel daran bestehen, daß damit die Revision der liberalen Gesetzgebung verbunden sein würde. Die Darstellung

¹¹ Für einen guten Überblick vgl. *Berding* (Fn. 4) S. 86–164; *Peter Pulzer*, *The Rise of Political Anti-Semitism in Germany and Austria*, 2. Aufl., Cambridge (Mass.) 1988.

¹² 1891, S. 2645. Im Programm der Partei wird zwar auch auf „Wucher“ Bezug genommen, beispielsweise in der Form, daß der Bauernstand des Schutzes gegen Güterschlächter und Wucherer bedürfe; es gibt zugleich eine Vielzahl von Anspielungen auf den zeitgenössischen Wucherdiskurs, so wenn es heißt, daß alle Freiheiten zu beschränken seien, „die dem aussaugenden, nicht wertschaffenden Judentum Vorschub leisten und den schaffenden, ehrlich arbeitenden Deutschen schwer schädigen“, oder wenn die Umgestaltung des „öffentlichen und Privatrechts“ und die Ersetzung des „römische[n] Rechts der bloßen Besitztitel“ gefordert wurde. Vgl. Grundsätze und Forderungen der Antisemitischen Deutsch-Sozialen Partei, 1889, in: Wilhelm Mommsen (Hrsg.), *Deutsche Parteiprogramme*, München 1960, S. 73–78, hier S. 76 f.

¹³ *Albert Schäffle*, *Deutsche Kern- und Zeitfragen*, Berlin 1894.

¹⁴ Auch für das folgende *Caro* (Fn. 9) S. 41 f.

des Elends dieser traditionell armen, teilweise hungernden Landbevölkerung in Galizien und in anderen östlichen Teilen Österreichs fand über die Landesgrenzen hinaus große Beachtung¹⁵. Kapitalzinsen erreichten eine exorbitante Höhe. In Einzelfällen wurden Zinsen von bis zu 500 Prozent gezahlt, wobei die Ignoranz der ländlichen Bevölkerung, die gewohnt war, Zinsen nicht nur auf Wochenbasis sondern meist auch als eine fest vereinbarte Summe zu bezahlen, eine nicht unerhebliche Rolle spielte.

Der Erlaß von neuen Wuchergesetzen speziell für die betroffenen österreichischen Provinzen im Jahr 1877 gab Befürwortern ähnlicher gesetzlicher Maßnahmen in anderen Ländern Auftrieb. In Preußen und in Bayern wurden 1879 in den Kammern diesbezügliche Anträge eingebracht. Im Reichstag ging die Initiative vom Zentrumsabgeordneten Peter Reichensperger aus, der sich schon in früheren Jahren gegen die liberale Zinsgesetzgebung ausgesprochen hatte. Sie fanden die Unterstützung nicht nur eines großen Teils seiner Fraktion, sondern auch konservativer Abgeordneter¹⁶. Der Schutz des agrarischen Kredits und mehr noch der wohl auch symbolische Kampf gegen die liberalen Mehrheiten standen dabei ganz im Vordergrund. Dazu forderte er drastische Einschnitte in das liberale Vertragsrecht: die Wiedereinführung von Zinsmaxima – diese sollten entsprechend dem Verwendungszweck des Kredits abgestuft festgelegt werden –, einen möglichen Ausstieg aus Verträgen mit „wucherischen“ Zinsbindungen und die Einschränkung der Wechselfähigkeit der Kreditnehmer. Das von Reichensperger anvisierte Gesetz gegen Wucher sollte zum einen einheitliche Zinsstandards garantieren; zugleich sollten die Grundlagen für gesetzliche Interventionen in das liberale Vertragsrecht geschaffen werden. Der Freiheitsschutz rückte gegenüber Gemeinschaftsinteressen in den Hintergrund.

Die Initiativen, die der Reichstag nach 1879 auf diesem Gebiet entwickelte, paßten nur zu gut in den Rahmen der „staatssozialistischen“ Gesetzesinitiativen auf dem Gebiet der Arbeitersozialpolitik, des „Schutzes der nationalen Arbeit“ durch Zölle und der Verstaatlichung der Eisenbahnen¹⁷. Im Mittelpunkt des Programms sozialer Protektion stand die Formulierung von Gemeinwohlformeln und sozialen und wirtschaftlichen Normen. Dazu gehörte die Forderung nach Fixierung von oberen Zinsmargen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu sehen, ob die Gerichte ermächtigt werden sollten, nach Maßgabe sozialer und ökonomischer Standards bestehende Verträge abzuändern.

¹⁵ Für eine Darstellung vgl. ebd., S. 186–203.

¹⁶ *Peter Reichensperger*; Gegen die Aufhebung der Zinswuchergesetze, Berlin 1860; ders., Die Zins- und Wucherfrage, Berlin 1879. Eine gute Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte des Wuchergesetzes geben *W. Henle*, Das Wuchergesetz vom 24.V.1880 und 19.VI.1892, München 1893; Bericht der XII. Kommission, Drucksache Nr. 265, Verhandlungen des Reichstages, 4. Legislaturperiode, 2. Sess., Bd. 6.

¹⁷ Vgl. *Wolfgang Schieder*, Bismarck und der Sozialismus, in: Johannes Kunisch (Hrsg.), Bismarck und seine Zeit, Berlin 1991, S. 173–189.

Der Weg, den der Gesetzgeber bei der Lösung dieser Fragen einschlug, konnte jedoch all diejenigen nicht befriedigen, die weitreichende Interventionen gefordert hatten. Denn das Wuchergesetz von 1880, das eine Kommission des Reichstags unter dem Vorsitz des Generalstaatsanwalts ausarbeitete und welches dann im Reichstag eine breite Mehrheit fand, entpuppte sich nicht als ein Gegenentwurf, sondern als eine Ergänzung des liberalen Wirtschafts- und Vertragsrechts. Zinsmaxima wurden ebenso verworfen wie andere transpersonale soziale Kriterien. Indem jeder einzelne Wucherfall auf seine Besonderheiten hin untersucht werden mußte, hielt man an der Einzelfallgerechtigkeit fest. Bestraft werden konnte, „wer unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen“ für Darlehen Vermögensvorteile versprechen oder gewähren ließ, „welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach dem Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen“¹⁸.

II. Das Argument der Notwehr

Diese Fassung des Wucherparagraphen mit seiner ausführlichen Auflistung von Kriterien, die für jeden Einzelfall geprüft werden mußten, geriet schnell in das Kreuzfeuer der Kritik. Die geringe Zahl der Wucherdelikte, die vor Gericht kamen, und mehr noch die große Zahl von Freisprüchen zeigten den Kritikern, daß die Mäßen des Gesetzes zu weit gefaßt waren¹⁹. Die Novellierung des Gesetzes war denn auch eine der Forderungen, die in den 1880er Jahren im Zusammenhang mit der rasch anschwellenden Wucherdebatte in Kreisen der Landwirtschaft, des Handwerks, aber auch in Kreisen der Wissenschaft erhoben wurde. Die großen Studien des Vereins für Socialpolitik über die „Bäuerlichen Zustände in Deutschland“ (1883) und „Der Wucher auf dem Lande“ (1888) thematisierten soziale und wirtschaftliche Strukturprobleme vor allem der ländlichen Gesellschaft als ein Problem des Wuchers und seiner Bekämpfung. Sie ließen keinen Zweifel daran, daß es sich um eine der großen „sozialen Fragen“ der Zeit handelte. Die Erweiterung des Straftatbestandes auf „Viehwucher“, „Landwucher“ und „Warenwucher“ wurde von den Sozialwissenschaftlern ebenso propagiert wie die Einrichtung von Selbsthilfeeinrichtungen, namentlich in der Form landwirtschaftlicher (Kredit)Genossenschaften²⁰.

¹⁸ Vgl. *Henle* (Fn. 16).

¹⁹ 1882 wurden noch 176 Personen in 261 Fällen angeklagt; 1885 waren es nur noch 99 Personen in 131 Fällen. Auf diesem Niveau pendelte sich die Zahl ein. In Berlin wurde 1885 nur einer von zehn Angeklagten verurteilt, im Reichsdurchschnitt waren es 37%. Vgl. *Lilienthal*, *Der Wucher auf dem Lande*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 8, 1888, S. 156–221, hier S. 161.

²⁰ *Bäuerliche Zustände in Deutschland*, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 22–24 (Leipzig 1883), *Der Wucher auf dem Lande: Berichte und Gutachten*, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 35, Leipzig 1888. Vgl. auch die Zusammenfassungen und Besprechungen v. *Lilienthal* (Fn. 19); *Julius Platter*, *Der*

Das Erhebungsverfahren des Vereins für Socialpolitik in der Form von subjektiven Berichten von Vereinsmitgliedern über Regionen waren schon zum Zeitpunkt ihres Erscheinens nicht unumstritten²¹. Nicht nur von Sonnenberg und der andere Wortführer der Antisemiten im Reichstag, Otto Böckel, beriefen sich immer wieder auf die Autorität dieser Untersuchungen und zitierten genüßlich alle jüdische Stereotypen der Berichterstatter. Selbst dort, wo die Mitglieder des Vereins für Socialpolitik darauf bedacht gewesen seien, nicht auf Juden direkt zu verweisen, bemerkte von Sonnenberg, verrate die Sprache, daß es sich um Juden handele: denn wo der Wucher redend eingeführt werde, so seine recht treffende Beobachtung, lasse man ihn „mauscheln“, man spricht von „schmusen“, läßt ihn „Gott der Gerechte“ sagen, „gebraucht jüdische Satzstellungen“; all dies war für ihn symptomatisch dafür, daß Jude und Wucher meist identisch seien²². Selbst die Sprache der Wissenschaftler basierte auf eingewurzelten stereotypen Bildern, die ihre eigene soziale Realität schufen.

In den meisten Fällen hielten sich die Mitglieder des Vereins für Socialpolitik und andere Autoren allerdings weniger zurück, wenn sie den Wucher zu charakterisieren hatten: „Der Jäger ist der Jude, die Treiber sind die Judenschaft, das Wild ist der Bauer“, hieß es im Bericht über das Großherzogtum Hessen²³. Das Los der galizischen Bauern war schon früher mit dem der Sklaven im alten Rom verglichen worden, und das Bild von „Wuchersklaven“, die „im Schweiß ihres Angesichts für ihre Unterdrücker“ arbeiten mußten, fand in den 1880er Jahre rasche Verbreitung²⁴. Immer wieder tauchte das Bild des „blutsaugenden“ Juden auf, der die Bauern schröpfte und in deren Hand Grund und Boden „verjüdet“²⁵. Als „Höriger des Wuchers“ soll der Bauer auf dem Grund und Boden sitzen, der nur anscheinend ihm, in Wahrheit aber dem Wucherer gehöre; er soll ihn für seinen Herren mit aller Anstrengung bearbeiten, solange dieser es für vorteilhafter hält, „sein Opfer auszusaugen, als es mit einemmal wirtschaftlich zu töten“²⁶. Hypostasiert wurde ein Zustand existentieller Bedrohung: Der Wucherer sei bestrebt, „sein Opfer nicht nur wirtschaftlich, sondern auch moralisch und politisch tot zu machen“²⁷.

Wucher und die Bauern in Deutschland (1888), in: ders., *Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien*, Basel 1894, S. 395–423.

²¹ Vgl. *Julius Zuns*, *Der Wucher auf dem Lande. Eine Kritik des Fragebogens*, Frankfurt am Main 1880; *Gottlieb Schnapper-Arndt*, *Zur Methodologie socialer Enquêtes*, Frankfurt am Main 1888.

²² *Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages*, 8. Legislaturperiode, 1. Sess., 1890–91, Bd. 4, S. 2647.

²³ *Der Wucher auf dem Lande* (Fn. 20) S. 77; vgl. *Verhandlungen des Reichstages* (Fn. 22) S. 2648.

²⁴ *Caro* (Fn. 9) S. 180.

²⁵ *Julius Platter*, *Der Wucher in der Bukovina* (1878), in: ders. (Fn. 20) S. 317–370, hier S. 362.

²⁶ *Lilienthal* (Fn. 19) S. 165.

²⁷ *Verhandlungen des Reichstages* (Fn. 22) S. 2648.

„Der echte jüdische Wucherer“ hause wie „ein Feind in fremdem Lande“, sei dabei persönlich „von seinen Glaubensgenossen bestens geschützt und stört seinerseits dieselben nicht in ihrem Werke“²⁸. Für von Sonnenberg handelte es sich um einen „Krebsschaden, der an unserem Volksleibe frißt und die Säfte desselben vergiftet; er ist eine Mauerschwamm, der sich vom Fundament her bis in die höchsten Spitzen und Zinnen unseres Staatsgebäudes eingenistet hat und dasselbe zerfrißt und zerbröckelt“; vergesse man, diese Gefahr auszutilgen, drohe die Gefahr einer sozialen Revolution²⁹.

Man beschwor auf diese Weise eine Situation nachgerade existentieller Bedrohung des einzelnen, sozialer Schichten wie der Nation herauf. Propagierten Reformer von den Liberalen bis zum Zentrum Strategien der Selbsthilfe in der Form von Hilfskassen und Genossenschaften, redeten die Antisemiten Selbsthilfeaktionen gegen den Wucher das Wort. Gewalt wurde angedroht, da man sich nur so des Wuchers „entledigen“ könne. Der Ökonom Albert Schäffle meinte mit Blick auf die Tatsache, daß das bewegliche Kapital einen Kampf gegen die „produktive Arbeit“ führe, daß der „Wucher aus dem Pelz endlich und gründlich herausgeschüttelt werden müsse“³⁰. „Schneiden Sie den Krebschaden aus unserem Volksleib, sonst stirbt unser Volk an der Blutvergiftung“, appellierte von Sonnenberg im Reichstag³¹. Er verwies dabei auf die Aktivitäten des Trierschen Bauernvereins unter Leitung des rührigen Kaplans Dasbach, der mit seinen Kampagnen gegen den Wucher den richtigen Weg zeige. In der Trierer Region begannen die Juden auszuwandern, erklärte von Sonnenberg einem, wie das Stenogramm vermerkte, erheiterten Reichstag: „die Juden gehen weg, und der Wohlstand des Landes blüht auf“³².

III. Wucher und Gemeinwohl

Diese rhetorische Hypostasierung einer Situation der Notwehr erforderte, wenn nicht, wie die radikalen Antisemitismus verlangten, die „völlige Absonderung“, ja sogar die „schließliche Vernichtung des Judenvolkes“³³, dann zumindest die „Ausbildung des privaten und öffentlichen Rechts [. . .] auf der Grundlage des deutschen Rechtsbewußtseins“, wie es im Programm des Bundes der Landwirte von 1893 mit Blick auf die Verschuldungsformen des Grundbesitzes hieß; „das römische Recht der bloßen Besitztitel“ galt es der „deutschen Rechtsgrundlage“ anzupassen, hieß es im Programm der Deutsch-Sozialen Partei³⁴.

²⁸ *Platter* (Fn. 20) S. 399.

²⁹ Verhandlungen des Reichstages (Fn. 22) S. 2646.

³⁰ *Schäffle* (Fn. 13) S. 304.

³¹ Verhandlungen des Reichstages (Fn. 22) S. 2650.

³² Ebd., S. 2647, 2650.

³³ Vgl. Hamburger Beschlüsse der Deutsch-Sozialen Reformpartei (1899), in: Mommsen (Fn. 12) S. 84.

Formales Recht und Ethik schienen entzweit und sollten deshalb wieder zur Deckung gebracht werden. Ohne auf die radikale Position der Antisemiten einzugehen, hat Max Weber in seiner Rechtssoziologie auf diese Verknüpfung von Recht und Ethik verwiesen, für die die Befürworter der Wuchergesetze plädierten. Generalformeln wie „Ausbeutung der Notlage“, von der im Wuchergesetz die Rede war, oder die Versuche, Verträge wegen Unverhältnismäßigkeit des Entgeltes als gegen die guten Sitten verstoßend und daher nichtig zu behandeln, stünden, so Weber, „grundsätzlich auf dem Boden von, rechtlich betrachtet, antiformalen Normen, die nicht juristischen oder konventionellen oder traditionellen, sondern rein ethischen Charakter haben: materielle Gerechtigkeit statt formaler Legalität beanspruchen“. Weber brachte diese Position mit den „soziale[n] Forderungen der Demokratie“ in Verbindung³⁵.

Mit den ethischen (Gemeinwohl)Formeln der Wucherdebatte rückte die Kritik am „Formalismus des Rechts“ ganz in den Vordergrund. Mit dem Appell an „Gerechtigkeit“, „Rechtsgefühl“, „Rechtsempfinden“ zogen schon in den 1870er Jahren die Konservativen und Teile des Zentrums ins Felde. Gemeinschaftsinteressen wurden über den modernen Freiheitsschutz gestellt. Die Liberalen hätten den Kontakt zum Volk verloren, als sie die Wuchergesetze beseitigten, hieß es in diesen Kreisen fast stereotyp³⁶.

Die Antisemiten radikalisierten diese Kritik. In populistischer Manier formulierte Böckel, daß allein das „Volksgefühl“ imstande sei, „den Wucher richtig zu beurteilen, wenn man den Wucher empfindlich treffen will“. Nicht nur er polemisierte gegen die Theorien der Juristen mit ihren „römisch-rechtlichen Grundsätzen“: Man müsse nach dem einfachen Grundsatz verfahren „vox populi suprema lex esto!“ Dann könne man einfach sagen, „wer überführt ist, einen anderen bewuchert zu haben, erhält die und die Strafe“³⁷. Wucherfälle sollten dementsprechend auch vor Schwurgerichten verhandelt werden; „denn der Wucher ist ein Verbrechen, das gegen die Volksmeinung sich vergeht und gegen die Volksanschauung – und solche Vergehen gehören vor die Volksgerichte“. Vor einem Volksgericht könnte sich der Wucher nicht länger hinter „formalistischen Kleinigkeiten des Paragraphen“ verbergen; das Volksbewußtsein sei der berufene Richter. Derartige Äußerungen brachten Böckel viele „Bravos“ von der rechten Seite des Reichstages ein³⁸. Mit Rudolf von Jherings Streitschrift „Kampf ums Recht“ sah man sich im Kampf des „Rechts gegen das Unrecht“: „Kann es uns Wunder nehmen“, fragte

³⁴ Forderung und Resolution des Bundes der Landwirte (1893), in: Mommsen (Fn. 12) S. 87 f. Zur Überwindung des römischen Rechts und Antisemitismus vgl. auch *Pulzer* (Fn. 11) S. 35–41.

³⁵ *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. rev. Aufl., Tübingen 1980, S. 507.

³⁶ Vgl. *Verhandlungen des Reichstages*, 4. Legislaturperiode, 3. Sess. 1880, Bd. 1, bes. S. 563 f. (Bismarck), S. 564 ff. (Reichensperger), 570 ff. (Kleist-Retzow).

³⁷ *Verhandlungen des Reichstages* (Fn. 22) Bd. 5, S. 2902 f.; *Verhandlungen des Reichstages* (Fn. 1) 2043 f.

³⁸ *Verhandlungen des Reichstages* (Fn. 22) S. 2905.

Jhering, „daß zwischen dem nationalen Rechtsgefühl und einem solchen Recht ein klaffender Zwiespalt bestand, daß das Volk sein Recht und das Recht nicht sein Volk verstand“³⁹?

Diese als volkstümlich verbrämten Gemeinwohlformeln wurden als Antithese zum liberalen Gesetzes- und Rechtspositivismus formuliert. In der antisemitischen Rhetorik verschmolzen die Juden wie das kodifizierte liberale Wucherverständnis zu Symbolen des modernen liberalen Rechtsstaates. Grundsätzlich in Frage gestellt wurde die Berechtigung der formalen Rechtsgleichheit der Personen zum einen, indem ein radikales, rassistisch begründetes Ungleichheitskonzept propagiert wurde, und zum anderen, indem individuelle Freiheitsinteressen ganz den Gemeinschaftsinteressen „des Volkes“ untergeordnet wurden: „Wir sind durch die übereilte Judenemanzipation in Preußen und ganz Deutschland in die schlimme Lage gekommen, daß wir unsere Gesetzgebung für eine nicht gleichartige Bevölkerung einzurichten haben“, argumentierte Sonnenberg mit Blick auf das Wuchergesetz von 1880. Man habe die Gesetze für die deutsche Bevölkerung gemacht, und meist hätten sie sich auch als ausreichend für diese erwiesen; angesichts der „Kniffe und Ränke der Juden, die vermittelst ihrer Sondernormal daran vorbeikommen und diese Gesetze stets zu durchlöchern bestrebt sind“, mußten sie versagen; die Gesetze seien vielmehr der „Moral der Juden“ anzupassen⁴⁰.

IV. Vom antisemitischen Produzenten – zum sozialdemokratischen Konsumentenprotest

Die heftigen parlamentarischen Debatten über die Novellierung des Wuchergesetzes 1893 illustrieren gleichwohl die Diskrepanz zwischen dem auch im öffentlichen Raum Sagbaren und dem im Rahmen der politischen Machtverhältnisse und der rechtlichen Grundsätzen Machbaren. Zwar fanden antisemitische Stereotypen, mit denen nicht nur die Antisemiten operierten, wiederholt Beifall vor allem auf der politischen Rechten. Eine grundsätzliche Revision der Rechtspraxis stand aber nicht wirklich zur Diskussion. Die Mehrheit der Redner hielt die antijüdische Polemik nicht der Sache angemessen und distanzierte sich von ihr ebenso wie von den Verunglimpfungen der jüdischen Bevölkerung. Das novellierte Wuchergesetz von 1893 dehnte dann auch die Strafbestimmungen zwar auf alle wucherischen zweiseitigen Rechtsgeschäfte aus, d. h. neben „Zinswucher“ konnte nun auch der „Sachwucher“ bestraft werden, aber eben nur in den engen Grenzen der Einzelfallgerechtigkeit, wobei der Angeklagte zusätzlich nachweisen mußte, daß der Wucher gewerbs- und gewohnheitsmäßig durchgeführt wurde. Gewisse Praktiken der

³⁹ *Rudolf von Jhering*, *Der Kampf ums Recht* (1878), hrsg. v. Hermann Klenner, Freiburg 1991, S. 8, 17, 91, 95; *Caro* (Fn. 9) S. 50. Vgl. auch *Joachim Rückert*, *Das „gesunde Volksempfinden“ – eine Erbschaft Savignys?*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 103, 1986, S. 199–247.

⁴⁰ *Verhandlungen des Reichstages* (Fn. 22) S. 2649.

„Viehverstellung“ in der Landwirtschaft konnten damit ebenso bestraft werden wie Einzelfälle von Mietwucher. Aber daraus ließ sich beispielsweise noch lange kein allgemeiner Mieterschutz ableiten, denn der veränderte Wucherbegriff schuf nach wie vor keine überindividuellen sozialen Normen, die als Grundlage für sozialpolitische Interventionen hätten dienen können⁴¹.

Eine derartige Ausweitung lag in der Luft, und es gab verschiedene, in diese Richtung zielende Anläufe. So operierten nicht nur die Antisemiten in den 1890er Jahren mit einem weiten sozialen Wucherbegriff. Den Appell an transpersonale Gerechtigkeitskriterien kann man auch im Zentrum und bei den Konservativen beobachten, und bei den Debatten über die Regulierung der Börse rückte beispielsweise die Wucherfrage (und mit ihr die Rolle der jüdischen Bevölkerung im Wirtschaftsleben) wieder ganz in den Vordergrund⁴².

Auf den Markt sozialer Gerechtigkeitspostulate traten nun aber insbesondere auch die Sozialdemokraten, die in die Offensive gingen, indem sie das Wucherargument gegen ihre Wortführer kehrten. So warf 1893 der sozialdemokratische Sprecher Stadthagen in den Reichstagsdebatten den Antisemiten vor, „die Aufmerksamkeit vieler wirtschaftlich schwacher Klassen abzuziehen von den Hauptausbeutern“, ja, daß sie damit „eine Zwischenhändlerrolle“ spielten, „ähnlich wie leider auch von manchen Juden insbesondere in Rußland [. . .], die zugunsten anderer, nichtjüdischer Personen die Wuchergeschäfte vermitteln“⁴³. Der Schlagabtausch glitt, wie einleitend schon angedeutet, schnell ins Persönliche ab: Stadthagen machte sich über den Versuch lustig, „Wucherer“ über ihre vermeintlich jüdischen Namen zu bestimmen, indem er auf Liebermann von Sonnenbergs Namen verwies, während dieser auf die jüdische Herkunft und die Physiognomie des sozialdemokratischen Abgeordneten anspielte, wie er überhaupt die vermeintliche Nähe der Sozialdemokraten zu den Juden in den Mittelpunkt seiner Attacke stellte⁴⁴. Dem Schutz der Handwerker, Beamten und der Landwirtschaft vor dem Wucher stellten die Sozialdemokraten den Arbeiter- und Konsumentenschutz gegenüber. Es müsse „gegen den Wucher als solchen in jeder Form“ vorgegangen werden; es gelte Front zu machen „gegen die Ausbeutung der Schwachen durch den wirtschaftlich Stärkeren“⁴⁵. Auch ein ausbeuterischer Arbeitsvertrag müsse als „Wuchervertrag“ betrachtet werden; die Tatsache, daß diese Form der Ausbeutung „üblich“ sei, stelle keinen Grund dar, nicht dagegen vorzugehen. Noch viel deutlicher lägen die Dinge im Bereich der Zoll- und Konsumentenpolitik: Die

⁴¹ Henle (Fn. 16) S. 89 ff.

⁴² Auf diese Debatte und die Vielzahl von Schriften zum Thema „Wuchertum“, Spekulation und Börse kann hier nicht näher eingegangen werden. In der Darstellung von *Wolfgang Schulz*, *Das deutsche Börsengesetz. Die Entstehungsgeschichte und wirtschaftlichen Auswirkungen des Börsengesetzes von 1896*, Frankfurt am Main 1994, wird dieses Thema nicht behandelt.

⁴³ Verhandlungen des Reichstages (Fn. 1) S. 2054.

⁴⁴ Ebd., S. 2053–2073.

⁴⁵ Ebd. (Fn. 22) S. 2655.

Kornzölle hätten zu nichts anderem geführt als „zu Kornwucher, zum Wucher in der schlimmsten Form“: Auf Kosten der Armen erzielten „Großgrundbesitzer und Börsenjobber, jüdische und christliche, ungeheure Vortheile“⁴⁶. Die rechtliche Konstruktion des Wucherbegriffs sei, wie Stadthagen dann erneut bei den Debatten über das Bürgerliche Gesetzbuch ausführte, zu eng, da er auf den Einzelfall zugeschnitten war und eben keine transpersonalen Normen etablierte⁴⁷. Wucher stellte in der Terminologie der Sozialdemokraten nichts anderes als eine Form der Ausbeutung einer Notlage dar.

In der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg trat die „klassische“ Wucherrhetorik der Produzenten, in deren Mittelpunkt der „Zinswucher“, d. h. die Ausbeutung des Kreditnehmers durch seine Gläubiger stand, in den Hintergrund. Parallel zur wirtschaftlichen Hochkonjunktur und der damit verbundenen Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage begann der Niedergang der antisemitischen Parteien, während sich gleichzeitig der Antisemitismus als politischer Code in der politischen Kultur etablieren konnte⁴⁸. Die Fronten verschoben sich. Die Agitation gegen die „Auswucherung der Bevölkerung“ spielte nun zunehmend in der Agitation der politischen Reformparteien eine prominente Rolle. Im Mittelpunkt des Konsumentenprotests standen die Attacken auf konservative agrarische Interessen einerseits und Forderungen nach politischen und sozialen Reformen andererseits. Dabei spielte der Antisemitismus zumindest in der politischen Rhetorik keine hervorstechende Rolle, wenngleich man die Macht der tiefsitzenden überkommenen Bilder auch in diesem Fall wohl nicht unterschätzen darf⁴⁹.

V. Gerechtigkeit und „Billigkeit“ im Zeichen des Krieges

Der Weltkrieg beschleunigte zunächst einmal nur bestehende Entwicklungen. Dennoch bedeutete er einen tiefen Einschnitt. Versorgungsengpässe, Teuerung und Inflation gaben der Wucherrhetorik kräftigen Auftrieb. „Wucher“, „Schieber“ und „Preistreiber“ wurden schnell zu öffentlichen Feinden hypostasiert, ihre Bekämpfung zu einer wichtigen Staatsaufgabe, nicht zuletzt um dem öffentlichen Subsistenzprotest die Spitze zu nehmen⁵⁰. Unter den veränderten Bedingungen des

⁴⁶ Ebd., S. 2656.

⁴⁷ Erste, zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstag. Stenographische Berichte, Berlin 1896, S. 249–261.

⁴⁸ *Richard S. Levy*, *The Downfall of the Anti-Semitic Parties in Imperial Germany*, New Haven 1975; *Shulamit Volkov*, *Antisemitismus als kultureller Code*, in: dies., *Jüdisches Leben und Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1990, S. 13–36. Die Debatten über das „römische Recht“ und seine Überwindung sind in dieser Hinsicht sehr illustrativ.

⁴⁹ *Christoph Nonn*, *Verbraucherprotest und Parteiensystem im Wilhelminischen Deutschland*, Düsseldorf 1996; *Robert S. Wistrich*, *Socialism and the Jews. The Dilemma of Assimilation in Germany and Austria-Hungary*, East Brunswick, N.J. 1982, bes. S. 90–140.

⁵⁰ Auch für das folgende vgl. *Martin H. Geyer*, *Verkehrte Welt. Revolution, Inflation und Moderne*, München 1914–1924, Göttingen 1998.

Krieges verwischten sich rasch die bestehenden Grenzen zwischen dem Sagbaren und dem Machbaren.

Der Vorwurf des „Wuchers“ war eine Form der Thematisierung von sozialer Ungleichheit. Der Einbruch neuer Vorstellungen beim „Kampf gegen den Wucher“ erfolgte dabei auf verschiedenen Ebenen. Infolge des Drucks von Straßenprotesten, der Arbeiterbewegung und sozialprotektionistischer Vorstellungen von Beamten in den Bürokratien entwickelte sich bis Kriegsende ein immer dichteres Netz von Kriegswirtschaftsgesetzen, deren erklärtes Ziel der „Schutz der Konsumenten“ vor „Kriegswucher“ war. Der sich herausbildende neue soziale Interventionsstaat beruhte auf einer komplizierten und konfliktreichen Ausbalancierung von sozialen und individuellen Interessen und zwar in so gut wie allen gesellschaftlichen Teilbereichen. Aus der Perspektive der Zeitgenossen mußte während dieser Notzeit die „individualistisch kapitalistische Wirtschaftsordnung [. . .] einer mehr oder weniger in die wirtschaftliche Selbständigkeit des Einzelnen eingreifende Gemeinschaft Platz“ machen⁵¹. Abgeleitet aus einem Interventionen in die Wirtschaft rechtfertigenden staatlichen Notrecht, traten an die Stelle der Einzelfallgerechtigkeit der früheren Wuchergesetze transpersonale soziale Kriterien mit dem erklärten Ziel, den Einzelnen wie die Gemeinschaft vor „Wucherpreisen“ zu schützen. Dazu wurde nicht der gesetzliche Tatbestand des Wuchers im Strafgesetzbuch und dem Bürgerlichen Gesetzbuch verändert, sondern es wurde vielmehr mit einer Serie von Gesetzen und Verordnungen versucht, die Auswüchse zu bekämpfen: Höchstpreise, „angemessene“ Preise und gesetzlich fixierte Richtpreise bildeten das Äquivalent zu den älteren Zinsmaxima; speziellen „volksnahen“ Wuchergerichten, d. h. einem System von Sondergerichten mit außerordentlichen Vollmachten, wurde die schnelle strafrechtliche Verfolgung der explosionsartig zunehmenden Verstöße übertragen⁵².

Während die sog. Wuchergesetze mit dem Ende der Inflation im Herbst 1923 und der Normalisierung der Versorgungslage bald außer Kraft gesetzt wurden, entwickelte sich die Mietgesetzgebung zu einem festen, wenngleich umstrittenen Bestandteil des Weimarer Sozialstaates. Auch der Schutz der Wohnungskonsumenten vor „Wuchermieten“ basierte auf der Festsetzung „angemessener Preise“ und der Bewirtschaftung knappen Wohnraums; auch hier setzte man auf eine „volksnahe“ Bekämpfung des Mietwuchers durch neue Rechtsinstanzen. Dabei illustriert die Mietpreisbindung exemplarisch, wie ein Bereich, der bis dahin weitgehend der Ei-

⁵¹ Robert A. Griesinger, *Der Wucher nach geltendem deutschen Strafrecht und in den Entwürfen zu einem Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch*, jur. Diss., Tübingen 1931, S. 17; neben den vielen Darstellungen zur Kriegswirtschaft vgl. bes. *Gerald D. Feldman*, *Kriegswirtschaft und Zwangswirtschaft: die Diskreditierung des „Sozialismus“ während des Ersten Weltkrieges*, in: Wolfgang Michalka (Hrsg.), *Der Erste Weltkrieg. Wirkung, Wahrnehmung, Analyse*, München 1994, S. 485 – 505.

⁵² Allein 1920 waren reichsweit über 27.000 Fälle anhängig, bei denen es sich in der überwiegenden Mehrheit um kleine Verstöße von Handeltreibenden handelte; *Geyer* (Fn. 50) S. 198.

nigung zwischen den Parteien vorbehalten war, einer öffentlichen Kontrolle unterworfen wurde. Hatte das Bürgerliche Gesetzbuch eindeutig die Gläubiger, sprich: die Hausbesitzer begünstigt, rückte nun der Schutz der Wohnungsnehmer in den Vordergrund⁵³.

Die neuen staatlichen Interventionen sind symptomatisch für einen fundamentalen, durch den Krieg stark beschleunigten Wandlungsprozeß. Der Jurist Franz Wieacker konstatierte zu Recht „die Relativierung der Privatrechte durch ihre soziale Funktion, die sozialetische Bindung dieser Befugnisse und die Abkehr vom Formalismus des klassischen Privatrechtssystems des 19. Jahrhunderts“⁵⁴. Dieser Umschlag ist in vielen Lebens- und Rechtsbereichen zu beobachten. Wirtschaftliche Notlagen und vor allem die beschleunigte Geldentwertung unterminierten in der Praxis den überkommenen Formalismus des Rechtspositivismus und führten dazu, daß sich im Bewußtsein der Öffentlichkeit wie der Richter „Recht“, „Gerechtigkeit“ und Gesetze auseinanderentwickelten. Die zunehmende Divergenz von Recht und Gesetzen zieht sich dann auch wie ein roter Faden durch die zeitgenössischen Debatten⁵⁵. Die metastasierende Wucherrhetorik ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen. Sie reflektiert eine Krise des Rechts, mehr noch des Rechtsbewußtseins. Allenthalben wurde die flexible Anpassung scheinbar feststehender Rechtssätze an die veränderten Bedingungen eingefordert. Allenthalben findet man im Bereich der Rechtsprechung (ebenso wie in den öffentlichen Auseinandersetzungen) den Rekurs auf Formeln wie „Billigkeit“ und „Gerechtigkeit“, ja mehr noch auf ganz außerrechtliche Größen wie die „Bedürfnisse“ und die „Wirklichkeit“ des Lebens, die „sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ oder die „Gemeinschaftsinteressen“, die es angesichts veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zu berücksichtigen gelte⁵⁶. In den Vordergrund rückten, in anderen Worten, unübersehbar jene Sprache und jene Begriffe, die die Kritiker der neueren Wuchergesetze der Vorkriegszeit ins Felde geführt hatten. Verflüssigt wurden dabei jene scheinbar so fest fundierten formalen Rechtssätze, die wenige Jahre zuvor noch als ein so festes Bollwerk des Rechtsstaates gegolten hatten. Nicht zu übersehen sind die an-

⁵³ Ebd., Kap. 9; *Christian Führer*, Mieter, Hausbesitzer, Staat und Wohnungsmarkt. Wohnungsmangel und Wohnungszwangswirtschaft in Deutschland 1914–1960, Stuttgart 1960.

⁵⁴ *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 539; *Jan Schröder*, Kollektivistische Theorien und Privatrecht in der Weimarer Republik am Beispiel der Vertragsfreiheit, in: Nörr/Schefold/Tenbruck (Fn. 6) S. 335–359.

⁵⁵ „Das Recht gewinnt die Möglichkeit eines rein immanenten, nur logischen Baues, indem die immer gleiche Substanz: Geld – das schließliche Ziel seiner Bestimmung bildet. Wo dies nicht der Fall ist, wie z.B. im Strafrecht, da kann eine innere Geschlossenheit, ein objektives In-sich-selbst-Ruhen gegenüber dem individuellen Fall auch lange nicht in gleichem Maße an ihm hervortreten“, *Georg Simmel*, Die Bedeutung des Geldes für das Tempo des Lebens, in: Neue Deutsche Rundschau 8, 1897, S. 111–122, hier S. 118. Dieser hier nicht weiterzuverfolgende Aspekt des Zusammenhangs von Geld(wert) und Recht ist insofern von Interesse, als die Reform der Geldordnung ein wichtiger Teilaspekt der Reformdebatte der 1860er Jahre war.

⁵⁶ *Rückert* (Fn. 6) bes. S. 298; *Geyer* (Fn. 6).

tiliberale Stoßrichtung, die Betonung von sozialen Gerechtigkeitsvorstellungen, die Hervorkehrung der Belange der (Volks)Gemeinschaft und die damit einhergehende Überordnung von Gemeinschafts- über Freiheitsinteressen.

VI. Gesellschaftskrise und Sprache

Vor diesem Hintergrund mag es nicht überraschen, daß sich auch für die antisemitischen Bewegungen während des Krieges das Feld des Sagbaren rasch ausweitete. Vor dem Krieg hätte man es kaum wagen dürfen, die Wahrheit über den Wucher zu schreiben, schreibt einer der vielen Verfasser von Flugschriften, die plötzlich glaubten, zur Lösung der Wucherfrage etwas beitragen zu können: „Jetzt haben wir ihn besser kennengelernt, jetzt können wir vielleicht die Wahrheit hören“. Dieser Wucher sei schon vor dem Kriege „beinahe allmächtig“ gewesen, „ist aber in den fünf Kriegsjahren ins Ungemessene gewachsen und bringt Staaten und Völker an den Rand des Verderbens“. Der Autor verwies auf mehr als „2000 Jahre Judenwucher“, der sich seiner Meinung nach allein mit der christlich-katholischen Soziallehre, namentlichen den alten Wuchergesetzen der Kirche, austilgen ließe. Dies sei die Vorbedingung für „brüderliche Einigkeit“ und „sozialen Frieden“.⁵⁷

Im Kontext der Debatten über Wucher und soziale Gerechtigkeit während des Krieges blühte unübersehbar ein neuer Antisemitismus auf, der sich in den ersten Nachkriegsjahren bis zur Stabilisierung der Währung noch verstärkte, um dann in den Jahren danach eher wieder in den Hintergrund zu treten. Die Wucherrhetorik der Konsumenten, mit der neue Formen sozialer Gerechtigkeit und des sozialen Schutzes eingefordert wurden, öffnete zugleich Tür und Tor für jene antisemitischen Atavismen, die seit jeher den Subtext der Wucherrhetorik gebildet hatten. Es entbrannte ein Kampf um die Begriffe. Den „Kriegsgewinnen“ der Industrie und der Landwirtschaft, die die breite Schichten der Bevölkerung „auswucherten“ und die es durch politische Interventionen und Reformen einzuschränken galt, wurde seitens der antisemitischen Agitation der vermeintlich jüdische Einfluß in den Kriegsgesellschaften gegenübergestellt, der für die sozialen und wirtschaftlichen Übel verantwortlich gemacht wurde. Die Juden galt es nach den vielzitierten Worten des Vorsitzende des Alldeutschen Verbandes, Heinrich Claß, als „Blitzableiter für alles Unrecht zu benutzen“; Generalmajor Franz von Epp meinte in der Phase der Hyperinflation mit Blick auf Hitlers erfolgreiche Agitation gegen die Juden, daß in die durch Geldentwertung und Teuerung verursachte Stimmung „immer das Wort Jude geblasen werden“ müsse: „Ob es zutrifft oder nicht. Teuerung und Jude müssen zwei zusammengehörige Begriffe werden“.⁵⁸ Gezielt wurde der Wuchervorwurf eingesetzt.

⁵⁷ Richard Noë, Judentum, Christentum und Wucher. Friede den Menschen, Krieg dem Wucher. Betrachtungen und Vorschläge zum inneren und äußeren Frieden, Diessen vor München 1920, S. 9, 23.

Der Erfolg der antisemitischen Agitation bestand darin, daß sie sich gewissermaßen von den Rändern her in das Zentrum eines breiten Diskurses vorarbeiten konnte, der keineswegs allein von den Antisemiten bestimmt und dominiert wurde, der es ihnen aber gerade deshalb ermöglichte, sich aus ihrer früheren Isolierung zu befreien. Wer auch immer dem „Kampf gegen den Wucher“ das Wort redete, Politiker, Gewerkschafter oder Richter, sie evozierten damit immer einen naturrechtlich verbrämten Appell an Selbsthilfe, Rechtsgefühl, Volksempfinden und Volksjustiz⁵⁹. „Wenn der besser gesinnte Teil der Bevölkerung unter Umständen zu Selbsthilfe“ schreite, schrieb der Reichsarbeitsminister Heinrich Brauns im Sommer 1923 unter dem Siegel der Geheimhaltung an den Reichsinnenminister, dann müßten die Kollegen im Reichsinnenministerium, sprich: die Staatsanwaltschaften darauf Rücksicht nehmen; denn angesichts der furchtbar verzerrten Zeitverhältnisse und des entbehrungsreichen Ruhrkampfes sei mit Paragraphen allein nicht mehr zu helfen. Das war eine in moralischer Empörung begründete Rechtfertigung von Selbsthilfeaktionen gegen demonstrativen „Luxus“ wie von Geschäftsplünderungen, die von den Akteuren selbst als Aktionen der Volksjustiz gegen die „Auswucherung des Volkes“ gerechtfertigt wurden⁶⁰.

Antisemitische Organisationen versuchten derartige Selbsthilfeaktionen wie beispielsweise Plünderungen gezielt mit antisemitischen Parolen zu unterlegen. Die pogromartigen Überfälle auf jüdische Geschäfte und Juden im Berliner Scheunenviertel im November 1923 bildeten den Höhepunkt dieser Entwicklung. Die Berliner Ereignisse ebenso wie die Debatten und die Praxis der Ausweisung von Ostjuden fügen sich ein in ein umfassenderes Bild von alltäglichen Gewalttätigkeiten gegen jüdische Bürger⁶¹.

Diese neue Gewaltbereitschaft und Gewaltpraxis der ersten Nachkriegsjahre illustrieren mehr als alles andere, wie sehr sich das Feld des potentiell Machbaren seit dem Krieg erweitert hatte. Die im Bewußtsein der Zeitgenossen ohnehin höchst präsenste Verflüssigung von (Rechts)Begriffen wurde rhetorisch radikal vorangetrieben: Alfred Rosenberg konnte so den Grundsatz „Mark gleich Mark“, an dem die Justiz infolge des „Irrsinn[s] des ‚objektiven Denkens‘“ während der In-

⁵⁸ Uwe Lohalm, *Völkischer Radikalismus. Die Geschichte des Deutschvölkischen Schutz- und Trutz-Bundes 1919–1923*, Hamburg 1970, S. 53; von Epp zitiert nach: Geyer (Fn. 50) S. 283; vgl. auch Egmont Zechlin, *Die deutsche Politik und die Juden im Ersten Weltkrieg*, Göttingen 1969, bes. S. 516–567; Werner E. Mosse/Arnold Pauker (Hrsg.), *Deutsches Judentum in Krieg und Revolution*, Tübingen 1971.

⁵⁹ So im Gegensatz zu Rückert (Fn. 6) S. 297, der bei den Richtersprüchen eine „philosophisch-weltanschauliche Bildungssprache“ ausmacht. Zur Wucherrhetorik vgl. Geyer (Fn. 50) Kap. IX.

⁶⁰ Vgl. Martin H. Geyer, *Teurungsprotest und Teuerungsunruhen 1914–1923. Selbsthilfegesellschaft und Geldentwertung*, in: Manfred Gailus/Heinrich Volkmann (Hrsg.), *Der Kampf um das tägliche Brot. Nahrungsmangel, Versorgungspolitik und Protest 1770–1990*, Opladen 1994, S. 319–345, hier S. 336.

⁶¹ Vgl. ebd.; viele Beispiele gibt Dirk Walter, *Antisemitische Kriminalität und Gewalt. Judenfeindschaft in der Weimarer Republik*, Bonn 1999.

flationszeit festgehalten habe, mit dem „jüdisch-liberalistischen Gesetze“ in Verbindung bringen, dem auch die Formel „Mensch gleich Mensch“ zugrunde liege. Dagegen sei für den Nationalsozialismus „Seele nicht gleich Seele, nicht Mensch gleich Mensch; für ihn gibt es kein Recht an sich, sondern sein Ziel ist der starke deutsche Mensch, sein Bekenntnis ist der Schutz dieses Deutschen, und alles, Recht und Gesellschaftsleben, Politik und Wirtschaft, hat sich nach dieser Zwecksetzung einzustellen“⁶².

Neu war nicht, daß „die“ Juden über die Sphäre der Geldzirkulation in der antisemitischen Agitation mit realen oder vermeintlichen sozialen Konflikten und Krisen in Verbindung gebracht wurden. Darin bestand seit jeher die Essenz des Wuchervorwurfes. Die Brisanz des seit dem Krieg rasch aufkeimenden Antisemitismus bestand vielmehr darin, daß sich damit eine gesamtgesellschaftliche Krise, namentlich die vielfältigen Konflikte zwischen Gläubigern und Schuldnern, Konsumenten und Produzenten, Hausbesitzern und Mietern etc., auf einen ganz anderen vermeintlichen Grundkonflikt, nämlich den zwischen „Deutschen“ und „Juden“, reduzieren ließ. Darin ist die Bedeutung der sozialen Konflikte der Kriegs- und Nachkriegszeit zu sehen. Dabei ermöglichte der rhetorische „Kampf gegen den Wucher“ nicht nur die Formulierung von Gemeinwohlformeln und Attacken auf den überkommenen „Individualismus“ und „Liberalismus“ mit ihrer Betonung „subjektiver Rechte“. Vor dem Hintergrund der sozialen Krisen in der Folge von Weltkrieg und Inflation propagierte der neue Antisemitismus nur konsequent das Programm seiner Vorläufer im Kaiserreich, nämlich daß der Ausschluß der Juden aus dem öffentlichen Leben, die „Lösung der Judenfrage“, die Voraussetzung einer völkischen Neuordnung darstelle⁶³.

⁶² Alfred Rosenberg, Mark gleich Mark, Mensch gleich Mensch, Völkischer Beobachter, Reichsausgabe, Nr. 239, 26. August 1932, S. 1.

⁶³ Wer diesen Zusammenhang übersieht, daß sich die völkischen Neuordnungspläne auf ihre Sozialtechniken reduzieren lasse – so spannend diese für sich genommen auch sind! –, wird nie zum „Selbstverständnis“ des radikalen Antisemitismus und den ihm zugrunde liegenden sozialen Ordnungsvorstellungen vordringen, vgl. auch die Kritik bei Zimmermann (Fn. 7) S. 157.